

## Entwurf

### **Gesetz vom ..... 2008, mit dem das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft, LGBl Nr. 51/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Die Bezeichnung des Gesetzes wird von „Gesetz über die Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft“ in „Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behinderten-anwaltschaft“ geändert.*

2. *Die Überschrift zu § 1 „Einrichtung einer Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft“ wird ersetzt durch „Einrichtung einer Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behinderten-anwaltschaft“.*

3. *In § 1 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Zur Wahrung der Rechte und Interessen der“ die Wortfolge „Patientinnen und“ eingefügt.*

4. *In § 1 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „in allen Bereichen des Gesundheitswesens“ die Wortfolge „sowie zur Wahrung der Rechte und Interessen von behinderten Menschen“ eingefügt.*

5. *In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft“ durch die Wortfolge „Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behinderten-anwaltschaft“ ersetzt.*

6. *In § 1 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Wahrung der Rechte und Interessen von“ die Wortfolge „Patientinnen und“ eingefügt.*

7. *In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Patienten“ die Wortfolge „und von behinderten Menschen“ eingefügt.*

8. *§ 2 Abs. 1 lautet:*

(1) Zur Erfüllung ihres in § 1 genannten Auftrags kommen der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behinderten-anwaltschaft folgende Aufgaben zu:

1. Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden

- a) von Patientinnen oder Patienten, deren Vertrauenspersonen oder deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern über die Unterbringung, Versorgung, Betreuung oder Heilbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten und Altenwohn- und Pflegeheimen sowie über behauptete Mängel in sonstigen Bereichen des Gesundheitswesens im Burgenland, insbesondere hinsichtlich der Tätigkeit von frei praktizierenden Ärzten, Apothekern, Dentisten, Hebammen, Psychotherapeuten, Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes sowie den in den Bereichen des Rettungswesens, des Krankentransports und der Hauskrankenpflege tätigen Personen;
- b) von behinderten Menschen und ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern bzw. Vertrauenspersonen über die Unterbringung, Versorgung und Betreuung in burgenländischen

Behinderteneinrichtungen sowie über behauptete Mängel in sonstigen Bereichen im Sinne einer allgemeinen Ansprechstelle für Behinderte zur leichteren Bewältigung ihrer Probleme;

2. Entgegennahme und Prüfung von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen in diesen Angelegenheiten (Z1);
3. Beratung, Information und Hilfestellung in diesen Angelegenheiten (Z1);
4. Erstellung von Empfehlungen an die zuständigen Personen, Organe oder Einrichtungen in diesen Angelegenheiten (Z1);
5. Erteilung von Auskünften in diesen Angelegenheiten (Z1) nach Maßgabe der Bestimmungen des Bgld. Auskunftspflichtgesetzes, LGBl. Nr. 3/1989, in der jeweils geltenden Fassung, sowie
6. Zusammenarbeit mit sonstigen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich (auch) auf das Gesundheitswesen (Sozialversicherungsträger, Interessenvertretungen, private Krankenversicherungen, etc.) und Angelegenheiten von behinderten Menschen (Behindertenorganisationen, Interessenvertretungen, etc.) bezieht.“

9. In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft“ durch die Wortfolge „Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersetzt.

10. In § 2 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „oder Anregungen“ die Wortfolge „und Verbesserungsvorschlägen“ eingefügt.

11. In § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft“ durch die Wortfolge „Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersetzt.

12. In § 2 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten“ die Wortfolge „, Kuranstalten, Altenwohn- und Pflegeheime und der Behinderteneinrichtungen“ eingefügt.

13. In § 2 Abs. 4 wird die Wortfolge „Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft“ durch die Wortfolge „Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersetzt.

14. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist berechtigt, soweit dies zur Erfüllung ihrer in § 2 genannten Aufgaben erforderlich ist und Angelegenheiten des Gesundheitswesens sowie Belange von behinderten Menschen im Burgenland im Rahmen der Landes- oder Gemeindeverwaltung betrifft, von den zuständigen Landes- oder Gemeindeorganen - nach schriftlicher Ermächtigung zur Einholung entsprechender Auskünfte durch die betreffende Patientin oder den Patienten oder den behinderten Menschen - schriftliche oder mündliche Stellungnahmen sowie die Gewährung von Akteneinsicht zu verlangen. Diese Organe haben, falls ein solches Verlangen im Sinne des ersten Satzes und sonstiger Rechtsvorschriften (insbesondere datenschutzrechtlicher Bestimmungen) rechtmäßig erfolgt, derartigen Verlangen - nach Maßgabe des Umfangs dieser Ermächtigung und der der Patientin oder dem Patienten oder des behinderten Menschen in der jeweiligen Angelegenheit selbst zukommenden Auskunftsrechte - zu entsprechen, wobei gesetzliche Verschwiegenheitspflichten nicht wirksam sind.“

15. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer in § 2 genannten Aufgaben erforderlich ist, in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sowie Angelegenheiten von behinderten Menschen im Burgenland, die nicht im Rahmen der Landes- oder Gemeindeverwaltung zu besorgen sind, die betreffenden, in § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Personen oder Einrichtungen um schriftliche oder mündliche Stellungnahme ersuchen. Wenn die Patientin oder der Patient oder der behinderte Mensch der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwältin (dem Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwalt) eine schriftliche Ermächtigung zur Einholung der entsprechenden Auskünfte erteilt und der Auskunftserteilung auch keine sonstigen Rechtsvorschriften (insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen) entgegenstehen, haben die im ersten Satz genannten Personen und Einrichtungen - nach Maßgabe des Umfangs dieser Ermächtigung und der der Patientin oder dem Patienten oder dem behinderten Menschen in der jeweiligen Angelegenheit selbst zukommenden Auskunftsrechte - solchen Ersuchen zu entsprechen.“

16. Die Überschrift zu § 4 „Anhörungspflicht“ wird ersetzt durch „Anhörungsrecht“.

17. In § 4 wird die Wortfolge „Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft“ durch die Wortfolge „Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersetzt.

18. In § 4 wird die Wortfolge „in grundlegenden patientenrelevanten Fragen“ durch die Wortfolge „in grundlegenden patienten- und behindertenrelevanten Fragen“ ersetzt.

19. Die Überschrift zu § 5 „Burgenländischer Gesundheits- und Patientenanwalt (Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwältin)“ wird ersetzt durch „Bestellung“.

20. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Leitung der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist von der Landesregierung nach öffentlicher Ausschreibung eine Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwältin (ein Burgenländischer Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwalt) für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zu betrauen.

Auf die Neuaufnahme einer Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwältin (eines Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltes) in den Landesdienst ist das Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, in der jeweils geltenden Fassung, nicht anzuwenden.“

21. § 5 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) (Verfassungsbestimmung) Die Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwältin (der Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwalt) ist in Ausübung ihrer (seiner) Tätigkeit weisungsfrei.“

22. § 5 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Die Bediensteten der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft sind in fachlicher Hinsicht an die Weisungen der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwältin (des Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltes) gebunden.“

23. § 5 Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Das Land hat den Personal- und Sachaufwand für die Tätigkeit der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft zu tragen.“

24. Die Überschrift zu § 5a (neu) lautet „Abberufung“.

25. § 5a (neu) lautet:

„Die Landesregierung hat die Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwältin (den Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwalt) von ihrer (seiner) Funktion zu entheben, wenn sie (er) die ordnungsgemäße Erfüllung der nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet oder wenn die Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwältin (der Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwalt) ihre (seine) Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.“

26. In § 6 wird die Wortfolge „Die Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft“ durch die Wortfolge „Die Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersetzt.

27. In § 7 wird die Wortfolge „der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft“ durch die Wortfolge „der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersetzt.

28. In § 8 wird die Wortfolge „erstmals im Jahr 2002“ durch die Wortfolge „für den Bereich der Behindertenanwaltschaft erstmals im Jahr 2010“ zu ersetzen.

## Vorblatt

### **Problem:**

Es besteht - unabhängig von den bereits tätigen allgemeinen Beratungseinrichtungen - das Bedürfnis der Bürger nach einer durch Experten betriebenen speziellen Auskunft- und Beschwerdestelle einerseits für Angelegenheiten des Gesundheitswesens im Burgenland sowie andererseits für Angelegenheiten der behinderten Menschen im Burgenland.

Durch die gegenständliche Novelle wird der - bis dato nur für Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige - Patientenanwalt dadurch, dass er auch für Angelegenheiten der behinderten Menschen zuständig wird, auch Behindertenanwalt.

### **Ziel:**

Das Ziel der vorliegenden Novelle ist - nach dem Vorbild der im Jahr 2000 eingerichteten weisungsfreien „Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft“ - die Einrichtung einer weisungsfreien „Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“, die in fachlich fundierter, rascher, unbürokratischer und zweckmäßiger Weise Auskunftersuchen bzw. Beschwerden einerseits in Angelegenheiten des Gesundheitswesens im Burgenland sowie andererseits in Angelegenheiten der behinderten Menschen im Burgenland behandelt und deren Inanspruchnahme für die Hilfesuchenden kostenlos ist.

### **Alternativen:**

Als Alternative kommt die Schaffung einer entsprechenden Einrichtung ohne gesetzliche Grundlage in Betracht. Schon aus Gründen der Transparenz und Rechtsklarheit wird jedoch einer gesetzlichen Regelung der Vorzug gegeben.

### **Kosten:**

Gemäß § 5 Abs. 3 der Novelle hat das Land den Personal- und Sachaufwand für die Tätigkeit der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft zu tragen.

Dem Land werden für die Tätigkeiten der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft im Bereich der Behindertenanwaltschaft zusätzlich voraussichtlich (lt. Budgetierung) folgende Kosten entstehen: €5.000,- im Jahr (Mehrkosten für die Tätigkeit im Behindertenbereich).

### **EU- (EWR-)Konformität:**

Diesen Gegenstand regelnde EU- (EWR-)Normen existieren nicht.

### **Besonderheiten des Normensetzungsverfahrens:**

§ 5 Abs. 2 der Novelle enthält eine Verfassungsbestimmung; diese unterliegt mithin den qualifizierten Beschlusserfordernissen gemäß Art. 31 Abs. 2 L-VG.

## **Erläuterungen**

### **A) Allgemeiner Teil:**

Es hat sich, insbesondere in den letzten beiden Jahrzehnten, ein wesentlicher Strukturwandel im Selbstverständnis der Verantwortung vollzogen, der auch von der Wissenschaft wiederholt festgestellt und kommentiert worden ist. In dieser Zeit geschah - und dies auch für den Bürger merkbar - eine erhebliche Akzentverschiebung von der Betrachtung der Verantwortung als Instrument obrigkeitlich-staatlichen Denkens hin zu einer serviceorientierten, den Bürgern dienende Einrichtung.

Diese Entwicklung hat im Burgenland besonders in den letzten Jahren augenfälligen Niederschlag gefunden. Beispielsweise und punktuell sei hier nur auf die Einrichtung eines „Bürgerservice“ im Amt der Landesregierung hingewiesen, das einerseits den Bereich „Information“ und andererseits eine Auskunfts- und Beschwerdestelle beinhaltet.

Dadurch soll dem ratsuchenden Bürger in allen Angelegenheiten die Möglichkeit der Stellung von Informationsersuchen bzw. allenfalls die Erhebung von Beschwerden über Vorgänge in der Verwaltung des Landes und deren Erledigung in unbürokratischer Weise gewährleistet werden. Daneben ist zu erwähnen, dass die Volksanwaltschaft des Bundes im Jahre 1981 landesverfassungsgesetzlich für den Bereich der Verwaltung des Landes als zuständig erklärt wurde.

Der Bürger sucht jedoch oft nicht in allgemeiner Weise Rat, sondern hat vielfach ganz spezifische Fragen und Beschwerden, zu deren Bearbeitung ein Experte auf dem jeweiligen Gebiet zur Verfügung stehen sollte.

Die Burgenländische Landesregierung hat dem - als erstem Schritt - bereits mit der Einrichtung eines Burgenländischen Kinder- und Jugendanwalts entsprochen.

#### **1.) Angelegenheiten des Gesundheitswesens, Patienten Anliegen, Angelegenheiten von Bewohnern in Altenwohn- und Pflegeheimen:**

Bereiche, in denen das Bedürfnis nach einer speziellen Auskunfts- und Beschwerdestelle in letzter Zeit besonders aktuell geworden sind, sind der Gesundheitsdienst im Lande, die Krankenanstalten, die Altenwohn- und Pflegeheime sowie die Tätigkeit der im Lande niedergelassenen Ärzte. Wenn auch außer Zweifel steht, dass die in diesem Bereich tätigen Menschen außerordentliche Leistungen erbringen und ihre Arbeit mit bestem Wissen und Gewissen versehen, kommt es immer wieder vor, dass einzelne Patienten und Pflegelinge das Gefühl haben, ungerecht oder zumindest nicht ausreichend oder ihren Wünschen und Vorstellungen entsprechend behandelt oder betreut worden zu sein.

Mit der im Jahr 2000 eingerichteten offiziellen, unabhängigen Auskunfts- und Beschwerdestelle, der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft (vormals: Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft), soll das bei Patienten manchmal aufkeimende Gefühl, Ärzten und Pflegepersonen ausgeliefert zu sein, abgebaut und ein Ventil geschaffen werden, das berechtigten und unberechtigten Missmut über eine bestimmte Behandlung oder Betreuung oder über sonstige Mängel im Gesundheitswesen einer Stelle zur Prüfung zuführt, die erforderlichenfalls aus ihrer Sicht notwendige Konsequenzen anregen kann.

Mit der im Jahr 2000 eingerichteten offiziellen, unabhängigen Auskunfts- und Beschwerdestelle, der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft (vormals: Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft), sollte (in Bezug auf Krankenanstalten) insbesondere auch die den Landesgesetzgeber treffende grundsatzgesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung des § 11e KAG, BGBl. Nr. 1/1957 i.d.g.F (Einrichtung von Patientenvertretungen) erfüllt werden.

#### **2.) Angelegenheiten von behinderten Menschen im Allgemeinen, Angelegenheiten von behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie behinderten Menschen, welche in sozialen Einrichtungen betreut werden:**

In Österreich ist lediglich in Kärnten und der Steiermark eine vergleichbare „Ombudsstelle“ mit ähnlich umfassender Aufgabenstellung vorhanden, in der - anders als der auf die Diskriminierungstatbestände des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes begrenzte Aufgabenbereich der Bundesbehindertenanwaltschaft - sämtliche behinderungsspezifischen Themen der jeweiligen Landesbürgerinnen und Landesbürger zu behandeln sind.

Von den Anliegen von behinderten Kleinkindern bzw. deren Eltern bis zu jenen von alten Personen mit Behinderungen könnten sämtliche Lebensbereiche und die daraus resultierenden Problemstellungen zum Arbeitsfeld der Anwaltschaft geworden. Dabei sollte es ohne Belang sein ob die Behinderung förmlich

anerkannt wurde oder die Klientinnen und Klienten sich aus eigener Wahrnehmung als behindert ansehen.

#### **a. Allgemeines - Gesetzesänderungen auf Bundesebene:**

Die Diskriminierung von behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist seit 01.01.2006 gesetzlich verboten. Mit 01.01.2006 sind zwei für behinderte Menschen wesentliche Gesetzesänderungen in Kraft getreten.

Zum einen dürfen behinderte Menschen außerhalb der Arbeitswelt nicht benachteiligt werden. Dies schreibt das Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG, BGBl I Nr. 82/2005) vor.

Zum anderen ist durch eine Novelle des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG, BGBl I Nr. 82/2005) die Diskriminierung behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verboten worden.

#### **b. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl I Nr. 82/2005:**

Nach den Bestimmungen des BGStG dürfen behinderte Menschen auch außerhalb der Arbeitswelt nicht diskriminiert werden.

Primäres Augenmerk wird auf die Barrierefreiheit und die Zugänglichkeit zu Leistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, gelegt.

#### **c. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl.Nr. 22/1970 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999 i.d.g.F.:**

Seit der Novelle durch BGBl I Nr. 82/2005 sind alle behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Diskriminierungsverbot erfasst. Ein bestimmter Grad der Behinderung ist nicht erforderlich. Es ist aber hilfreich, wenn ein Nachweis über ihre Behinderung (Steuerbescheid, Behindertenausweis, Feststellungsbescheid etc) vorgelegt werden kann.

Für den Kündigungsschutz nach dem BEinstG ist es weiterhin erforderlich, dass eine Behinderung im Ausmaß von 50 Prozent oder mehr vorliegt (begünstigter Behinderter). Auch Angehörige von behinderten Menschen (Eltern, Geschwister, Ehegatte, Lebenspartner) dürfen beruflich nicht diskriminiert werden.

#### **d. Weitere Diskriminierungsverbote in der Arbeitswelt:**

Behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen auch nicht bei der Festsetzung des Entgelts, bei der Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung, beim beruflichen Aufstieg sowie insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen), bei der Gewährung sonstiger Arbeitsbedingungen oder bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses diskriminiert werden.

Sollte jemand wegen seiner Behinderung gekündigt werden (ohne dass eine Begünstigteneigenschaft vorliegt), so kann diese Kündigung angefochten werden. Unmittelbar nach Ausspruch, längstens aber innerhalb von 14 Tagen, muss das Bundessozialamt kontaktiert werden.

Das Bundessozialamt leitet ein Schlichtungsverfahren ein. Für die Lösung des Konfliktes steht ein Monat zur Verfügung. Sollten die Parteien jedoch keine Einigung erzielen, kann dann die Kündigung beim Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden. Für diese Anfechtung hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer wieder nur 14 Tage ab Beendigung des Verfahrens beim Bundessozialamt Zeit.

Eine festgestellte Diskriminierung führt zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, ein Schadenersatz ist nicht vorgesehen.

[Achtung: Eine etwaige Kündigungsanfechtung gemäß § 105 ArbVG muss, sofern die Voraussetzungen vorliegen, zusätzlich eingebracht werden!]

Weiters darf es auch beim Zugang zur Berufsberatung, zur Berufsausbildung, zur beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Dienstverhältnisses und bei Bedingungen für den Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit zu keiner mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung kommen.

#### **e. Behindertenanwaltschaft auf Bundesebene:**

Mit 01.01.2006 wurde auf Bundesebene ein Behindertenanwalt bestellt. Er hat die Funktion eines Beraters und Unterstützers für behinderte Menschen. Seine Funktionsperiode beträgt 4 Jahre. Er kann Sprechtag in ganz Österreich abhalten. In der Ausübung seiner Tätigkeit ist er selbstständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Er hat jährlich dem Sozialministerium einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und darüber dem Bundesbehindertenbeirat zu berichten.

Nummehr soll auch auf Landesebene eine Behindertenanwaltschaft eingerichtet werden.

## **Besonderer Teil:**

### **Zu § 1:**

In Abs. 1 werden in allgemeiner Form die Aufgaben der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft festgelegt.

Es erfolgte eine Anpassung an die geänderten gesetzlichen Gegebenheiten und wurden Passagen im Bereich der Behindertenanwaltschaft ergänzt.

Zu Abs. 2 ist zu bemerken, dass sich gemäß Art. 70 L-VG (iVm Art. 148i Abs. 1 B-VG) die Zuständigkeit der bundesgesetzlich eingerichteten Volksanwaltschaft auch auf den Bereich der Verwaltung des Landes Burgenland erstreckt. Im Sinne dieser landesverfassungsgesetzlichen Vorgabe soll im zweiten Satz klargestellt werden, dass diese Übertragung der Kontrollbefugnis an die Volksanwaltschaft unberührt bleibt.

Die bestehende Burgenländische Patientenanwaltschaft und die - durch die vorliegende Novelle - nunmehrige Einrichtung einer Burgenländischen Behindertenanwaltschaft bezweckt somit die Schaffung einer ergänzenden Möglichkeit zur Missstandskontrolle im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Es erfolgte eine Anpassung an die geänderten gesetzlichen Gegebenheiten.

### **Zu § 2:**

Es erfolgte eine Anpassung an die geänderten gesetzlichen Gegebenheiten und wurden die Aufgaben im Bereich der Behindertenanwaltschaft ergänzt.

Die Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft stellt eine Anlaufstelle für Auskunftsersuchen und Beschwerden dar, die sämtliche burgenländischen Krankenanstalten betreffen können, gleichgültig, ob der Träger das Land oder eine private Einrichtung ist. Daneben sollen aber auch Patienten an die Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Auskunftsersuchen bzw. Beschwerden herantragen können, die die Tätigkeit freiberuflich praktizierender Ärzte betreffen. Neben den Patienten soll auch ihren Vertrauenspersonen eine Beschwerdemöglichkeit eingeräumt werden.

Die Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft stellt eine Anlaufstelle für Auskunftsersuchen und Beschwerden aller Art dar, die behinderte Menschen - in jeder Lebenslage - betreffen.

Neben den behinderten Menschen selbst soll auch ihren Sachwaltern bzw. gesetzlichen Vertretern eine Beschwerdemöglichkeit eingeräumt werden.

Durch Sprechstage und Besuche in Behinderteneinrichtungen soll gewährleistet werden, dass die Erreichbarkeit der Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft möglichst flächendeckend gewährleistet wird.

Aufgabe der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist einerseits die Information der Patienten sowie behinderten Menschen, andererseits aber auch ihre Beratung. Überdies soll den Patienten sowie behinderten Menschen diese Stelle auch als Anlaufstelle für Verbesserungsvorschläge zur Verfügung stehen.

Die Beratung soll - bezogen auf den Bereich des Gesundheitswesens - nicht im Sinne einer medizinischen Beratung geschehen - das soll weiterhin von den einschlägig tätigen Ärzten und Gesundheitsdienststellen besorgt werden. Gegenstand der Beratung soll vielmehr sein, die Patienten darüber aufzuklären, ob und inwieweit ihnen tatsächlich Unrecht geschehen ist und welche Möglichkeiten bestehen, ihre Interessen durchzusetzen und zu verfolgen. Eine deutliche Eingrenzung des Beratungsauftrages soll und kann jedoch im Sinne des umfassenden Serviceauftrages nicht rechtlich fixiert werden.

Die Grenzen der Auskunftspflicht ziehen die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, die vor allem in der Amtsverschwiegenheit, dem Datenschutz, dem Arztgeheimnis oder etwa auch in der Verschwiegenheitspflicht, der die in Krankenanstalten, Altenwohn- und Pflegeheimen sowie Behinderteneinrichtungen tätigen Personen unterliegen, bestehen.

Gerade die Regelungen der Amtsverschwiegenheit haben im Jahre 1987 durch den Bundesverfassungsgesetzgeber eine Präzisierung und inhaltliche Einschränkung erfahren. Als Gründe, die zur Amtsverschwiegenheit verpflichten, sind in Art. 20 Abs. 3 B-VG taxativ folgende Tatbestände aufgezählt:

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
- umfassende Landesverteidigung;

- auswärtige Beziehungen;
- wirtschaftliches Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts;
- Vorbereitung einer Entscheidung;
- überwiegendes Interesse der Parteien.

Im vorliegenden Falle wird wohl in erster Linie der letztgenannte Tatbestand als Grund für eine Auskunftverweigerung geltend gemacht werden können, wobei auch der grundrechtliche Schutz über personenbezogene Daten, der durch § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) sowie durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgegeben ist, zu berücksichtigen ist.

Wenn jedoch jene Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter, über die der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Informationen zur Verfügung stehen, diese dazu ermächtigt, diese Informationen weiterzugeben, dann kann eine Auskunft unter dem Hinweis auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht verweigert werden.

Zu Abs. 1 Z 1 lit a ist zu bemerken, dass der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft zur Bearbeitung und Erledigung von Beschwerden betreffend Angelegenheiten des Gesundheitswesens die in Z 3 bis 6 genannten Maßnahmen zur Verfügung stehen. Anregungen und Verbesserungsvorschläge im Sinne der Z 2 werden in der Regel durch Empfehlungen gemäß Z 4 zu erledigen sein, aber auch Maßnahmen im Sinne der

Z 3, 5 und 6 sind hierbei grundsätzlich denkbar.

Zu Abs. 1 Z 1 lit b ist zu bemerken, dass der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft zur Bearbeitung und Erledigung von Beschwerden betreffend Angelegenheiten von behinderten Menschen die in Z 3 bis 6 genannten Maßnahmen zur Verfügung stehen. Anregungen und Verbesserungsvorschläge im Sinne der Z 2 werden in der Regel durch Empfehlungen gemäß Z 4 zu erledigen sein, aber auch Maßnahmen im Sinne der Z 3, 5 und 6 sind hierbei grundsätzlich denkbar.

Die in Abs. 2 enthaltene Verpflichtung zur Information über die von der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft getroffenen Veranlassungen schließt auch die Übermittlung der Ergebnisse dieser Veranlassungen mit ein.

### **Zu § 3:**

Es erfolgte eine Anpassung an die geänderten gesetzlichen Gegebenheiten und wurden die Befugnisse im Bereich der Behindertenanwaltschaft ergänzt.

Diese Bestimmung beinhaltet die Befugnisse der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft, die zur Erfüllung ihrer in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben erforderlich sind.

Um eine möglichst effiziente und umfassende Auskunftserteilung im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung sicherzustellen, ist in Abs. 1 - aufgrund des Gesetzesvorbehaltes des Art. 20 Abs. 3 erster Satz B-VG - eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit enthalten. Hierbei sind jedoch insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. Nr. 165/1999 i.d.g.F., und des Burgenländischen Datenschutzgesetzes (Bgl. DSG), LGBl. Nr. 87/2005 in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

Da es sich bei Gesundheitsdaten um „sensible Daten“ im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 bzw. § 3 Z 1 Bgl. DSG handelt, wird gemäß § 9 Z 6 DSG 2000 bzw. § 8 Z 6 Bgl. DSG ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des von einer Auskunft Betroffenen jedenfalls dann nicht anzunehmen sein, wenn er seine Zustimmung zur Übermittlung dieser Daten ausdrücklich erklärt hat. Es kann dann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die in § 7 Abs. 2 DSG 2000 bzw. § 6 Abs. 2 Bgl. DSG enthaltenen Erfordernisse für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten erfüllt sind. Der Inhalt eines rechtmäßigen Auskunftsverlangens wird in der vorliegenden Bestimmung ferner ausdrücklich insofern näher determiniert, als es sich ausschließlich um Fragen handeln darf, deren Beantwortung für die Erfüllung der der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft gemäß § 2 zukommenden Aufgaben erforderlich ist.

Aus verfassungs-(kompetenz-)rechtlichen Gründen war in Abs. 2 für Beschwerden in Angelegenheiten, die freiberuflich praktizierende Ärzte, Apotheker, Dentisten, usw. betreffen, keine Auskunftspflicht der jeweiligen Person, sondern lediglich das Recht der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft vorzusehen, in diesen Bereichen um Auskünfte zu ersuchen. Allerdings erscheint es zweckmäßig, auch dann im Falle einer ausdrücklichen Willenserklärung (Ermächtigung) des Hilfesuchenden eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorzusehen. Der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft kommen dann als Vertreter des Patienten, des behinderten Menschen bzw. des gesetzlichen Vertreters (durch Vollmachtserteilung)



dieselben Rechte - z.B. auf Einsicht in die Dokumentation - in demselben Umfang zu wie dem Patienten, dem behinderten Menschen bzw. dem gesetzlichen Vertreter selbst (soweit von dessen Ermächtigung gedeckt); es stehen diesen Rechten vice versa entsprechende Pflichten der Angehörigen der Gesundheitsberufe bzw. der Beschäftigten in den Behinderteneinrichtungen gegenüber.

#### **Zu § 4:**

Es erfolgte eine Anpassung an die geänderten gesetzlichen Gegebenheiten und wurde das Anhörungsrecht im Bereich der Behindertenanwaltschaft ergänzt.

Der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft soll aufgrund ihres besonderen Einblickes in Belange der Praxis des Gesundheitswesens sowie in Belange von behinderten Menschen vor Entscheidungen in grundlegenden patienten- und behindertenrelevanten Fragen und insbesondere zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

#### **Zu § 5:**

Es erfolgte eine Anpassung an die geänderten gesetzlichen Gegebenheiten.

Die Bestimmung, wonach die Burgenländische Patienten- und Behindertenanwältin (der Burgenländische Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwalt) weisungsfrei ist, ist gemäß Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz B-VG in den Rang einer Verfassungsbestimmung erhoben, weil dies eine von den grundsätzlichen Vorschriften des Art. 20 Abs. 1 B-VG abweichende Regelung darstellt, nach welcher alle Verwaltungsorgane in einen Weisungszusammenhang eingebunden werden müssen.

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 8833/1980 festhielt, zeigt eine historische Betrachtung, dass eine von Art. 20 Abs. 1 B-VG abweichende „verfassungsrechtliche“ Bestimmung sowohl durch Bundes- als auch durch Landesverfassungsgesetz getroffen werden kann. Art. 20 Abs. 1 B-VG erhielt nämlich seinen derzeit geltenden Wortlaut erst mit der B-VG-Novelle 1929. In der ursprünglichen Fassung lautet diese Bestimmung folgendermaßen:

„Unter der Leitung der Volksbeauftragten führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Bundes- oder die Landesverwaltung. Sie sind, soweit nicht durch die Verfassung des Bundes oder der Länder anderes bestimmt wird, an die Weisungen ihrer vorgesetzten Volksbeauftragten gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich.“

Hätte der Bundesverfassungsgesetzgeber beabsichtigt, mit der Novelle 1929 eine Änderung in diesem Punkt nicht nur terminologisch, sondern auch inhaltlich herbeizuführen, so hätte er diesen im novellierten Wortlaut zum Ausdruck bringen müssen. Hierauf hat insbesondere Kojan (Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer<sup>2</sup>, 1988, S. 416) hingewiesen. Dass eine solche Absicht bestanden hätte, geht auch aus den einschlägigen Gesetzesmaterialien (382 BlgNR, 3. GP) nicht hervor.

Bei der Bestellung der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwältin (des Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwalts) hat die Landesregierung darauf Bedacht zu nehmen, dass die betreffende Person über die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen verfügt, die für die von ihr (ihm) nach der vorliegenden Novelle zu besorgenden Aufgaben - besonders im Hinblick auf eine möglichst fachkundige und rasche Erledigung dieser Angelegenheiten - erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere rechtliche und fachliche Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Gesundheits- und Behindertenwesens, die eine Befähigung zur Erfüllung dieser Aufgaben erwarten lassen.

#### **Zu § 5a:**

Durch die vorliegende Novelle wird - als Gegenstück zur Bestellung - auch die Entbindung der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwältin (des Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwalts) von ihren (seinen) Funktionen geregelt, falls sie (er) die ordnungsgemäße Erfüllung der nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet oder ihre (seine) Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

#### **Zu § 6:**

Es erfolgte eine Anpassung an die geänderten gesetzlichen Gegebenheiten.

Um eine ausreichende Information des Landtages über die Tätigkeit der Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft sicherzustellen, soll diese zur Abgabe eines alle zwei Jahre zu

erstattenden Tätigkeitsberichtes an die Landesregierung verpflichtet werden, die den Bericht - allenfalls mit Kommentaren versehen - dem Landtag zu übermitteln hat.

**Zu § 7:**

Es erfolgte eine Anpassung an die geänderten gesetzlichen Gegebenheiten.

Mit dieser Bestimmung soll - dem im Allgemeinen Teil dargelegten Zweck der Einrichtung einer Burgenländischen Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft entsprechend - klargestellt werden, dass für Anbringen an die Gesundheits-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

**Zu § 8:**

Hier wird im Hinblick auf die erst anlaufende Tätigkeit im Bereich der Behindertenanwaltschaft für die Erstattung des Berichtes gemäß § 6 eine angemessene Übergangsregelung getroffen.